

Entwurf

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“

Auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) in Verbindung mit §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Barleben für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ vom 23. Juli 2008 beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Mandatsträgern, einem Vertreter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen und dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Dienstsiegel